

**1. Erweiterung der bestehenden Abrundungssatzung
Untergriesbach – Hauzenbergerstraße nach § 34 Abs.4 Nr.2 BauGB
über die Einbeziehung von Aussenbereichsgrundstücken in die festgelegten
Innenbereichsgebiete für das Gebiet östlich der Hauzenberger Straße,
Flur-Nr. 189/Teilfläche**

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.2 BauGB MaßnahmenG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I, S 2253, geändert durch
Gesetz vom 22.04.1993, i.V.m.Art. 23 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern erlässt der Markt Untergriesbach folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles des Marktes
Untergriesbach an der Hauzenberger Straße werden gemäß den im
angeführten Lageplan ersichtlichen Darstellungen und der vorbeschriebenen
Planzeichen festgelegt, der Lageplan und die vorgeschriebenen Planzeichen
und Darstellungen sind Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungs-
rechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechts-
verbindliche Bauleitplanung aufgestellt wird, richtet sich die planungs-
rechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

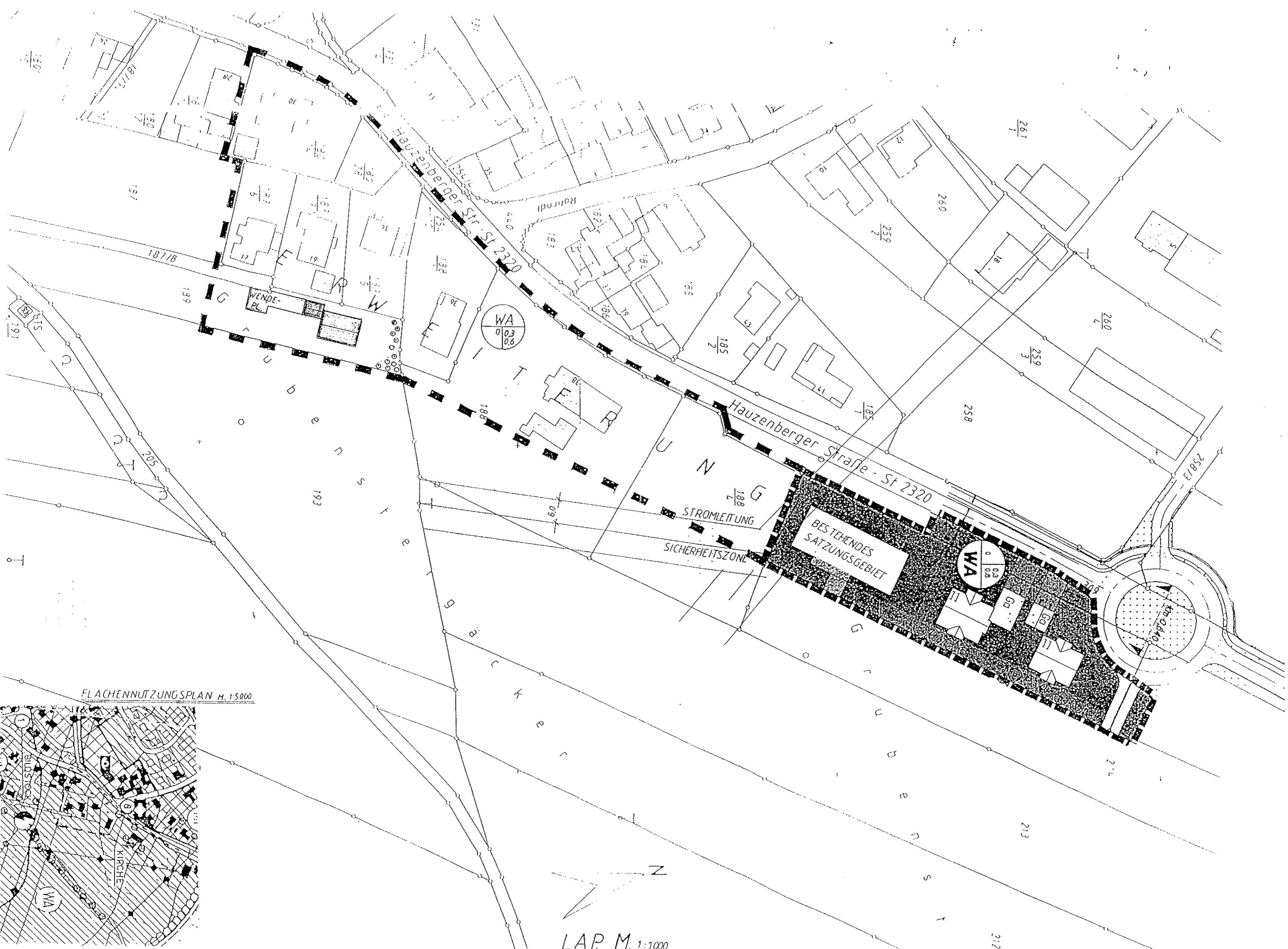
Untergriesbach, den 08.06.2004
Markt Untergriesbach

Kohl, 1. Bürgermeister

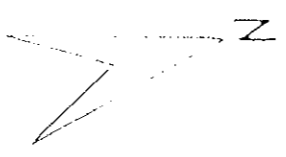
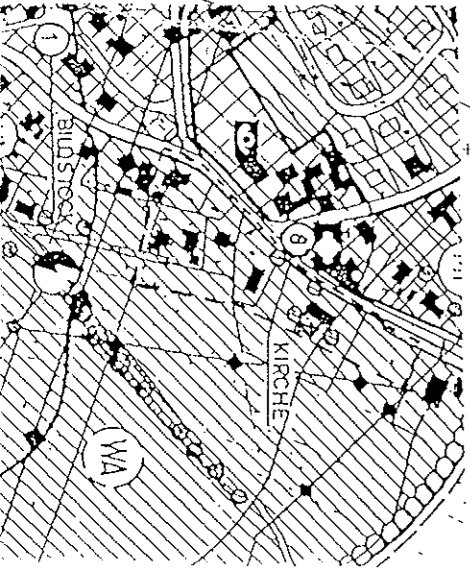
Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 02.06.2004
vorstehende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde mit Aushang an der
Amtstafel am 08.06.2004 öffentlich bekanntgemacht.
Diese Satzung tritt demnach am 08.06.2004 in Kraft.

Untergriesbach, den 08.06.2004
Markt Untergriesbach


Kohl, 1. Bürgermeister



FLACHENNÜTZUNGSPLAN H. 1:5000



LAP M. 1:1000